

**Statut für die Dekane  
und stellvertretenden  
Dekane (Prodekane)  
im Bistum Augsburg**

**(gültig ab 1. Dezember 2012)**

Unter Außerkraftsetzung des Statuts vom 01. Mai 2001 gelten nachfolgende Bestimmungen.

## ***I. Dekanat***

1. Das Dekanat ist ein Zusammenschluss mehrerer benachbarter Pfarreien bzw. Pfarreiengemeinschaften gemäß c. 374 § 2 CIC.
2. Dem Dekanat steht der Dekan vor und vertritt es nach außen (c. 553 § 1 CIC).
3. In jedem Dekanat finden regelmäßige (monatliche) Versammlungen statt: Dekanatskonferenzen<sup>1</sup>, Konferenzen der leitenden Pfarrer<sup>2</sup>, Dies<sup>3</sup> und Recollektionen<sup>4</sup>. Darüber hinaus finden Zusammenkünfte des Dekanatsrates der Katholiken statt.
4. Auf der Ebene des Dekanats wird die pastorale Zusammenarbeit der Pfarreien und Pfarreiengemeinschaften und der kategorialen Seelsorge gefördert und organisiert bzw. abgestimmt.

## ***II. Amt und Stellung des Dekans***

1. Der Dekan ist ein Priester, der einem Dekanat vorsteht (c. 553 § 1 CIC).
2. Der Dekan ist Vertreter des Diözesanbischofs im Dekanat. Ebenso vertritt er die Anliegen des gesamten pastoralen Personals des Dekanates beim Diözesanbischof und beim Bischöflichen Ordinariat. Bei der Wahrnehmung seines Amtes ist der Dekan an die Weisungen des Diözesanbischofs und des Generalvikars gebunden.

---

<sup>1</sup> Dekanatskonferenz: Treffen aller Priester, Diakone und aller hauptberuflich pastoralen Laienmitarbeiter/-innen.

<sup>2</sup> Zur Konferenz leitender Pfarrer gehören der Dekan, der Prodekan sowie die im Dekanat tätigen leitenden Pfarrer und Pfarradministratoren.

<sup>3</sup> Dies: Regelmäßige Versammlung der Priester und Diakone.

<sup>4</sup> Recollektionen: Einkehrtage für Priester und Diakone, an denen auch die hauptberuflich pastoralen Laienmitarbeiter/-innen teilnehmen können.

3. Der Dekan ist Mitglied der Dekanekonferenz unter dem Vorsitz des Ortsordinarius, die sich mindestens zweimal pro Jahr trifft.
4. Der Dekan ist Leiter des Dies, der Dekanatskonferenz, der Konferenz leitender Pfarrer und Vorgesetzter der für das Dekanat angewiesenen Mitarbeiter.

### ***III. Bestellung eines Dekans***

1. Das Amt des Dekans wird vom Diözesanbischof unter Würdigung des Vorschlags eines Dekanates einem dafür geeigneten Priester des Dekanates übertragen. Der Diözesanbischof ist nach c. 157 CIC bzw. c. 553 § 2 CIC grundsätzlich frei, einen geeigneten Kandidaten für dieses Amt zu ernennen.
2. Steht die Ernennung des Dekans an, beauftragt der Ortsordinarius
  - den Prodekan bei der Ernennung eines Dekans;
  - den Dekan bei der Ernennung eines Prodekans mit der Einleitung des Vorschlagsverfahrens.
3. Vorschlagsberechtigte:

C. 553 § 2 CIC sieht vor, dass der Diözesanbischof vor der Ernennung eines Dekans nach klugem Ermessen den Rat der im Dekanat wirkenden Priester einholt. In der Diözese Augsburg ist es zudem Gewohnheit, dass auch Laien am Vorschlagsverfahren beteiligt werden können.

  - 3.1 Vorschlagsberechtigt sind die Welt-, Ordenspriester, Ständigen Diakone und die hauptberuflichen pastoralen Laienmitarbeiter/-innen, die im Dekanat mit Dekret tätig sind, sowie der/die Dekanatsratsvorsitzende und sein(e)/ihr(e) Stellvertreter/-in.
  - 3.2 Die Liste der Vorschlagsberechtigten wird vom Generalvikariat erstellt und dem beauftragten Dekan bzw. Prodekan zugesandt.

4. Erstellung eines Vorschlags zur Ernennung des Dekans
  - 4.1 Der beauftragte Dekan bzw. Prodekan kann die Vorschlagsberechtigten zum Zweck der Kandidatenfindung zur Dekanatskonferenz einladen. Außerdem fordert er die Vorschlagsberechtigten schriftlich auf, bis zu einem bestimmten Termin, der mit dem Generalvikariat abzustimmen ist, im Generalvikariat ihren Vorschlag einzureichen.
  - 4.2 Jeder Vorschlagsberechtigte kann bis zu drei Kandidaten in wertender Reihenfolge vorschlagen. Die Vorschläge sind mit der Unterschrift des Vorschlagsberechtigten zu versehen. Vorschläge, die ohne Unterschrift und nicht fristgerecht eingereicht werden, bleiben unberücksichtigt.
  - 4.3 Vorgeschlagen werden können alle Pfarrer, Pfarradministratoren und sonstigen Priester im Dekanat. Voraussetzung ist, dass sie die Zweite Dienstprüfung abgelegt haben. Sie sollen in der Regel zehn Jahre Priester sein. Ausgenommen sind die Ruhestandsgeistlichen.
  - 4.4 Die eingereichten Vorschläge werden im Generalvikariat ausgewertet und dem Diözesanbischof vorgelegt.
5. Der Dekan wird vom Generalvikar oder von einem von ihm bestimmten Vertreter in der vorgesehenen Form im Rahmen eines Gottesdienstes in einer Pfarrkirche des Dekanates in sein Amt eingeführt.

Bei Wiederernennung des bisherigen Dekans entfällt die Einführung.
6. Amtszeit:
  - 6.1 Die Amtszeit des Dekans beträgt sechs Jahre.
  - 6.2 Nach Ablauf der Amtszeit ist die Wiederernennung möglich.
  - 6.3 Das Amt des Dekans endet durch
    - a) Ablauf der Amtszeit;
    - b) Verzicht aus schwerwiegenden Gründen, der der Annahme durch den Diözesanbischof bedarf;
    - c) Übernahme eines anderen Amtes außerhalb des Dekanates;
    - d) Amtsenthebung nach c. 554 § 3;
    - e) Ruhestandsversetzung.

## ***IV. Der Dekan im Dienst an der Hirtenaufgabe des Diözesanbischofs***

1. Der Dekan übt sein Amt im Auftrag des Diözesanbischofs aus. Besonders ist ihm die Sorge um die Einheit im Dekanat anvertraut. Dies gilt v.a. für den pastoralen und liturgischen Bereich. Es ist zudem seine Aufgabe, Informationen, Initiativen und Anordnungen des Diözesanbischofs und des Generalvikars im Dekanat zu vermitteln.
2. Der Dekan erwirbt sich eine gute Kenntnis der Situation der Pfarreien und Pfarreiengemeinschaften seines Dekanates und informiert den Generalvikar zeitnah über alle wichtigen Ereignisse und Entwicklungen im Dekanat. Mindestens alle zwei Jahre führt der Generalvikar ein Mitarbeitergespräch mit dem Dekan.
3. Der Dekan sorgt sich in seinem Dekanat um die Kontaktpflege und Zusammenarbeit mit den kommunalen Stellen, insbesondere auf Landkreisebene.
4. Der Dekan beruft den Kapiteljahrtag sowie die in I.3 Satz 1 aufgeführten Versammlungen ein.
5. Der Dekan fördert und koordiniert die gemeinsame pastorale Tätigkeit im Dekanat. Für die Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Dekan Unterstützung durch den/die zuständige/n Referenten/-in für Gemeindeentwicklung. Die Förderung gemeinsamer Pastoral soll insbesondere in der folgenden Weise geschehen:
  - 5.1 Abstimmung der Gottesdienstzeiten und Beichtgelegenheiten innerhalb des Dekanats. Der Einsatz der Priester soll – unter Einbezug der Ruhestandsgeistlichen und evtl. von weiteren im Dekanat ansässigen Priestern – so organisiert werden, dass in möglichst vielen Pfarrgemeinden des Dekanats die sonntägliche Eucharistiefeier stattfinden kann.
  - 5.2 Absprachen im Hinblick auf die Betreuung von Altenheimen und Krankenhäusern.

- 5.3 Vernetzung und Förderung der Kooperation der kategorialen Seelsorge mit der Pastoral in den Pfarreien und Pfarreiengemeinschaften. Dazu finden in regelmäßigen Abständen Gespräche des Dekans mit den zuständigen Außenstellen des Seelsorgeamtes statt.
- 5.4 Regelmäßiger Kontakt zum/zur Schulbeauftragten.
- 5.5 Pflege ökumenischer Kontakte.
6. Der Dekan ist von den in seinem Dekanat tätigen Priestern über Urlaub und andere Zeiten genehmigter Abwesenheit zu informieren, um die Urlaubszeiten der Geistlichen zu koordinieren. Er versucht, möglichst gegenseitige Vertretung im Dekanat zu erreichen. Anträge auf Urlaubsvertretungen werden über den Dekan an das Generalvikariat eingereicht. Der Dekan ist auch behilflich, Vertretungslösungen in Krankheitsfällen zu organisieren.
  7. Der Dekan koordiniert den Dienst der auf das Dekanat angewiesenen Mitarbeiter.
  8. Der Dekan hat gemäß c. 555 § 1 n. 3 CIC dafür zu sorgen, dass die gottesdienstlichen Handlungen gemäß den Vorschriften der heiligen Liturgie gefeiert werden, die pfarrlichen Bücher ordnungsgemäß geführt und aufbewahrt werden, das Kirchenvermögen sorgfältig verwaltet wird.
  9. Der Dekan wird in bestimmten Fällen z.B. bei Vakantwerden einer Pfarrei bzw. Pfarreiengemeinschaft in seinem Dekanat vom Generalvikar beauftragt, vor Amtsantritt des neuen Pfarrers eine Visitation durchzuführen. Er hat auf eine angemessene Amtsübergabe zu achten. Der Generalvikar kann auch in anderen begründeten Fällen den Dekan zu einer Visitation beauftragen. Das schriftliche Ergebnis wird dem Ortsordinarius zugestellt.
  10. Der Dekan ist bei der Besetzung der Pfarrstellen zu hören (c. 524 CIC).
  11. Der Dekan führt neu ernannte Pfarrer in der vom Diözesanbischof festgesetzten Form in ihr Amt ein (Installation).
  12. Der Dekan ist berechtigt, die amtlichen Bücher und Unterlagen der Pfarreien, Kirchenverwaltungen und Pfarrgemeinderäte im Dekanat einzusehen und Berichte anzufordern.

13. Bei Freiwerden einer Pfarrei durch Amtswechsel, Resignation oder Tod eines Pfarrers achtet der Dekan auf die Überprüfung der Temporalien durch die Bischöfliche Finanzkammer.
14. Nach dem Tod eines Pfarrers hat der Dekan umgehend dafür Sorge zu tragen, dass Kirchenbücher, Pfarrakten, liturgische Geräte und sonstiges Kircheneigentum nicht verloren gehen.

## ***V. Der Dekan im Dienst an den geistlichen Mitbrüdern und den Mitarbeitern***

1. Der Dekan fördert die brüderliche und geistliche Gemeinschaft unter den Geistlichen. Er bemüht sich darum, dass die Geistlichen und pastoralen Mitarbeiter/-innen ihrer Verpflichtung nachkommen und an den regelmäßigen Zusammenkünften (Dekanatskonferenzen, Konferenz der leitenden Pfarrer, Dies und Recollektionen) teilnehmen. Diese Treffen sollen auch dem geistlichen Austausch dienen.
2. Der Dekan steht allen Mitbrüdern mit Rat und Tat zur Seite. Besonders sorgt er sich darum, dass kranke und ältere Mitbrüder nicht allein gelassen werden und Unterstützung erhalten. Er führt nach Maßgabe der entsprechenden diözesanen Regelungen regelmäßige Mitarbeitergespräche mit den leitenden Pfarrern und Pfarradministratoren seines Dekanates.
3. Der Dekan hat dafür Sorge zu tragen, dass die Geistlichen und die im pastoralen Dienst stehenden Laien in ihrer Stellung entsprechendes Leben führen und ihren Dienst gewissenhaft erfüllen, insbesondere, dass die Pfarrer ihrer Residenzpflicht nachkommen. Die Pfarrer sind ausdrücklich verpflichtet, jede mehrtägige Abwesenheit aus ihrem Seelsorgebereich oder eine entsprechende Erkrankung dem Dekan zu melden.
  - 3.1 Gibt jemand, der der Sorge des Dekans anvertraut ist, bezüglich dieser Verpflichtungen Anlass zu Beanstandungen oder gibt es irgendwelche Konflikte bzw. Differenzen soll zunächst der Dekan selbst versuchen Abhilfe zu schaffen, ggf. unter Heranziehung der entsprechenden Unterstützungsangebote. Ansonsten soll er sich an den Hauptabteilungsleiter Personal bzw. an den zuständigen Abteilungsleiter wenden.

- 3.2 Bei schwerwiegenden Vorkommnissen oder Vergehen hat der Dekan die Pflicht den Hauptabteilungsleiter Personal bzw. den Generalvikar unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
4. Der Dekan vergewissert sich, dass jeder der in die Diözese Augsburg inkardinierten Priester und der unverheirateten Diakone seines Dekanats ein Testament verfasst. Die Priester sind gehalten, den Hinterlegungsort ihm mitzuteilen. Getrennt vom Testament sind Verfügungen im Zusammenhang mit dem Todesfall und dem Begräbnis beim Dekan zu hinterlegen.
  5. Benachbarte Dekane können sich zur Planung von dekanatsübergreifenden Vorhaben, zur Reflexion ihrer Arbeit und zum mitbrüderlichen Austausch treffen, ggf. kann auch der Generalvikar eingeladen werden.
  6. Todesfälle:
    - 6.1 Stirbt ein Priester, Diakon oder hauptberuflich pastoraler Laienmitarbeiter/-in im Dekanat, verständigt der Dekan unverzüglich den Generalvikar.
    - 6.2 Der Dekan unterzeichnet für die Diözese die Todesanzeige eines verstorbenen Priesters, Diakons oder eines/r hauptberuflich pastoralen/r Laienmitarbeiters/-in.
    - 6.3 Unter Berücksichtigung besonderer Verfügungen des Verstorbenen oder Wünsche seiner Angehörigen leitet der Dekan den Begräbnisgottesdienst und das Begräbnis für alle verstorbenen Geistlichen und hauptberuflichen Laien des Dekanates.
    - 6.4 Nach dem Tod eines Pfarrers/Pfarradministrators wird der Generalvikar in Absprache mit dem zuständigen Dekan die erforderlichen Anordnungen zur Fortführung der Seelsorge in der vakant gewordenen Pfarrei/Pfarreiengemeinschaft bis zu deren Wiederbesetzung treffen.



## ***VI. Stellvertretender Dekan (Prodekan)***

1. Für die Bestellung des Prodekans gelten die gleichen Regelungen wie für die Bestellung des Dekans (III. / 1.-4.)
2. Der Prodekan wird vom Dekan im Rahmen einer Dekanatskonferenz in sein Amt eingeführt.
3. Für Amtszeit und die Beendigung der Amtszeit gelten die gleichen Bestimmungen wie beim Dekan (III. / 6.)
4. Der Prodekan unterstützt den Dekan bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben.
5. Aufgabenbereiche des Dekans kann dieser an den stellvertretenden Dekan delegieren. Wird der Prodekan mit einem eigenständigen Aufgabengebiet betraut, besitzt er hierfür dieselben Rechte und Pflichten wie der Dekan.
6. Im Fall der Verhinderung oder Erkrankung des Dekans übernimmt der Prodekan die Leitung des Dekanates mit allen Vollmachten. Er setzt davon den Generalvikar unverzüglich in Kenntnis.

## ***VII. Sonstiges***

Dekan und Prodekan können innerhalb ihres Dekanates bei der Ausübung liturgischer Funktionen über dem Chorrock eine schwarze Mozetta mit violetterm Saum tragen.

Dieses Statut tritt in Kraft am 1. Dezember 2012.

Augsburg, 01.12.2012



Dr. Konrad Zdarsa  
Bischof von Augsburg

